

Satzung der SPORTVEREINIGUNG SCHARNEBECK E.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Die am 01.06.1946 in Scharnebeck wieder gegründete Sportvereinigung Scharnebeck hat ihren Sitz in Scharnebeck. Der Verein ist aus dem früheren MTV Scharnebeck, der im Mai 1921 gegründet wurde, hervorgegangen.
- 2.) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.) Die Vereinsfarben sind weiß rot.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit durch den Sport und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck, die sittliche und körperliche Ertüchtigung wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Alle sich etwa ergebenden Überschüsse sind ausschließlich und unmittelbar für die Verbesserung der Sportanlagen und für sonstige, dem Sport dienenden Zwecke zu verwenden. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethischer und weltanschaulicher Toleranz. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der SV Scharnebeck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie Fachverbänden, soweit er deren Sportart ausübt und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 - Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, wenn der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 - Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Abteilung gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen, und zwar:

- a) Jugendabteilungen für Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Seniorenabteilungen für Erwachsene ab 18 Jahren.

Jede Abteilung hat einen Abteilungsvorstand, der alle mit der Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung regelt. Sie sind zur eigenen Kassenführung berechtigt, die in der Vereinshaushaltsführung ihren Niederschlag finden muss. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

Wer der Vereinigung als Mitglied beizutreten wünscht, hat eine vom Verein herausgegebene Eintrittserklärung abzugeben. Bei Jugendlichen und Kindern ist außerdem die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Beitrag unmittelbar nach Bestätigung durch den Vorstand bezahlt. Gegen die Ablehnung ist Berufung beim Ehrenrat zulässig, der endgültig entscheidet. Für jedes Mitglied sind die Bestimmungen der Satzung verbindlich, denen es sich mit Eintritt in den Verein unterwirft.

§ 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes und durch Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vereinsvorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und erfolgt durch eigenhändig unterschriebene Austrittserklärung des Mitgliedes; bei Minderjährigen unterschreiben die Erziehungsberechtigten. Der Austritt wird nur zum Jahreschluss mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen. Sämtliches in Händen des Mitgliedes befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben. Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss ist innerhalb von zehn Tagen - vom Tage der Zustellung gerechnet - die schriftliche Beschwerde beim Ehrenrat zulässig. Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden.

§ 8 - Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,

- A** - durch die Ausübung des Stimmrechtes an der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt.
- B** - die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- C** - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv zu betreiben.
- D** - vom Verein einen Versicherungsschutz verlangen.

§ 9 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- A** - die Satzung des Vereins und des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen und seinen angeschlossenen Fachverbänden, soweit er deren Sportart ausübt, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- B** - nicht gegen Interessen des Vereins zu handeln;
- C** - die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten fristgemäß Beiträge zu entrichten;
- D** - an allen Sportveranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich verpflichtet hat;
- E** - in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat, bzw. nach Maßgabe der Satzung der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

§ 10 - Beiträge

Die Höhe der Beiträge setzt alljährlich die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31. Januar fällig, auf Antrag kann der Vorstand im Einzelfall einer Sonderregelung zustimmen. Der Beitrag ist auf das dem Mitglied bezeichnete Vereinskonto entweder einzuzahlen bzw. zu überweisen. Zusatzbeiträge, sowie Gebühren für Kurse in den Abteilungen werden in Absprache mit den Abteilungen vom Vorstand festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit. Eine Rückerstattung des Beitrages erfolgt nur bei Wohnungswechsel außerhalb des Landkreises. Erforderlichenfalls kann die Mitgliederversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge bzw. Umlagen in bestimmten Zeitabständen zu erheben. Bei Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung, kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus Beitragsrückständen, sowie eventuell deren gerichtliche Beitreibung vorbehält.

§ 11 - Organe des Vereins

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

Organe des Vereins sind:

- A - die Mitgliederversammlung B - der Vereinsvorstand
- C - die Abteilungsversammlung D - die Abteilungsvorstände
- E - der erweiterte Vereinsvorstand F - der Ehrenrat
- G – Ausschüsse

§ 12 - Mitgliederversammlung

A - Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und haben eine nicht übertragbare Stimme. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird im 1. Quartal zwecks Beschlussfassung über die unter - B – genannten Aufgaben einberufen. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Aushang im Vereinsheim. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand außerdem einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen. Das Verfahren und die Beschlussfassung richtet sich nach § 21.

B – Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Sie ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- e) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das folgende Geschäftsjahr
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes
- i) Satzungsänderungen
- j) Auflösung des Vereins.

Ferner müssen auf der Tagesordnung das Feststellen der Stimmberechtigten, Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und Kassenprüfer sowie besondere Anträge erscheinen.

§ 13 - Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart f) dem Jugendleiter
- g) der Frauenwartin

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Von dem Vereinsvorstand scheiden in den geraden Jahren der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Sportwart und in den ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart sowie die Frauenwartin aus. Diese müssen durch Neuwahl, wobei Wiederwahl unbegrenzt zulässig ist, ersetzt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Personen vertreten; davon mindestens eine der vorgenannten Personen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand dafür ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen. Die Bestellung des Vorstandes ist widerruflich.

Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Mitgliederversammlungen zu verlesen ist.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er überwacht die Geschäftsführung aller Organe und Ausschüsse. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Er kann zu seiner Unterstützung im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten einen Geschäftsführer einsetzen. Er kann für alle Organe verbindliche Ordnungen erlassen.

Die Aufgaben einzelner Mitglieder der Organe regelt die Geschäftsordnung. Die Mitglieder aller Organe nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des erweiterten Vorstands entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 14 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 15 - Die Abteilungsversammlung

Die Mitglieder jeder Abteilung treten mindestens einmal im Jahr zur Abteilungsversammlung zusammen. Sie wählt den Abteilungsvorstand.

§ 16 – Die Abteilungsvorstände

Die Abteilungsvorstände werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie setzen sich zusammen wie unter § 13 und sollen aus mindestens vier Mitgliedern bestehen. Sie werden jeweils auf zwei Jahre turnusmäßig von der Abteilungsversammlung gewählt. Jeder Abteilung wird zur Bezahlung der ihnen entstehenden Kosten ein Geldbetrag jährlich zur Verfügung gestellt. Über den zur Verfügung gestellten Betrag kann jede Abteilung allein verfügen.

§ 17 - Der Erweiterte Vorstand

Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vereinsvorstand und dem I. Vorsitzenden der Abteilungen. Der Erweiterte Vorstand wird zur Beratung wichtiger Angelegenheiten mindestens zweimal im Jahr einberufen.

§ 18 - Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Er wählt auf seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über vierzig Jahre alt sein. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 - Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern gem. § 7. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung. Den Betroffenen wird Zeit und Gelegenheit gegeben, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Er darf folgende Strafen verhängen:

A - Verwarnung, Verweis.

B - Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung.

C - Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu drei Monaten.

D - Ausschluss aus dem Verein. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Der Bescheid über die Maßregelung - der gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist schriftlich zuzustellen.

§ 20 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf jeweils zwei Jahre mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Zwei Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal am Ende des Geschäftsjahres eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen und dem Vorstand übergeben. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes zu beantragen.

§ 21 - Verfahren und Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß sieben Tage vor dem Versammlungsbeginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang vom Versammlungsleiter bekannt zu geben.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder sein Vertreter. Sämtliche Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag kann eine geheime Wahl durchgeführt werden. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von schriftlichen Anträgen zur Tagesordnung bis vier Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

§ 22 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sowie von Abteilungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von vier Fünfteln unter der Bedingung, dass mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Auflösung von fällt das verbleibende Abteilungsvermögen dem Verein zu, der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 - Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Scharnebeck, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat. Dabei soll die Gemeinde Scharnebeck dieses Vermögen zunächst längstens drei Jahre lang zweckgebunden verwahren und innerhalb dieser Frist möglichst einem sich neu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Sportverein zur Verfügung stellen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.01.2010 und 02.09.2010 geändert worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Scharnebeck, den 16.02.2011

DER VORSTAND

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg am 04.02.2011